

# RS Vwgh 1990/6/29 AW 90/14/0024

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.06.1990

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

FinStrG §175;

FinStrG §179 Abs6;

VwGG §30 Abs2;

## Rechtssatz

Nichtstattgebung - Bestrafung wegen Finanzvergehens - Der vom Beschwerdeführer befürchtete Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe vermag den Antrag nicht zu begründen, weil gemäß § 179 Abs 1, § 175 Abs 6 FinStrG mit dem Vollzug dieser Strafe (außer im Fall der Fluchtgefahr) bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes über eine gegen ihre Verhängung eingebrachte Beschwerde zuzuwarten ist.

## Schlagworte

Unverhältnismäßiger Nachteil

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:AW1990140024.A01

## Im RIS seit

29.06.1990

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)